

Const aber siehe auch den Artick. Einkindschaft im VIII Bande, p. 563 u. f. Ob nun aber an und vor sich selbst war und nach dem natürlichen Rechte die eigentlichen Stief-Eltern und Stief-Kinder einander gar nichts angehen, und Daher auch nach denen gemeinen beschriebenen Rechten ordentlicher Weise von einander nicht erben mögen; so entsteht doch durch die anderweitige Verehlichung ihres leiblichen Vaters oder Mutters eine Art der Schwägerschaft, welche absonderlich nach Sachsen Recht die Ehe zwischen Stief-Eltern und Stief-Kindern durchgehends hindert. Kirchen-Ordin. Tit. Ehe-Sachen, Rubr. Welchen Personen z. S. Folger nun. Daher wird auch die unter solchen Personen verübte Blut-Schande gemeinlich mit Straupen-Schlag und Landes-Verehlichung bestraft. Const. 24. P. 4. Wo aber keine solche Schwägerschaft vorhanden, hat weder das Verbot der Ehe, noch die Straffe der Blut-Schande Statt, und können daher zusammengebrachte Kinder, oder Stief-Geschwister, einander gar wohlleihen. Rescript von 1641. So können auch, so lanze das Band der Schwägerschaft dauert, Stief-Vater und Sohn ohne Vollmacht und im Nahmen eines Vertreters (defensorio nomine) vor einander vor Gericht erscheinen. Proc. Ordin. Tit. 7. S. 2. und Erl. Proc. Ordin. ad 7. S. 3. Der an Stief-Eltern oder Stief-Kindern, auch Stief-Schwister, begangene Todtschlag aber ist, wie überhaupt an allen nahen Schwägern, mit dem Schwerte und der Schleiffung zur Freistadt zu bestraffen. Const. 3. P. 4. Ein meyers siehe Tob. Andromansschafft, im XXIII Bande, p. 449 u. f. und Schwägerschafft, im XXXV B. p. 1777 u. f. Im übrigen hat 1) der Stief-Vater, wenn er sich in der Aufzuehung der Kinder als ein Vater erweist, allerdings die väterliche Gewalt über sie, und sind ihm die Kinder eben solchen Gehorsam, als ihren rechten Vater schuldig. Eben dieser ist auch von der Stief-Mutter zu verstehen. 2) Wird derjenige ein Stief-Vater genennet, der mehr vor sein und der Seinigen, als vor das gemeine Beste Sorge trägt. Daher lezte Kayser Maximilian I. den Kayser Carl den IV. weil derselbe mehr vor die Aufnahme des Königreichs Böhmens als Deutschlands besorget war, den Nahmen Caroli Craki, eines Stief-Vaters des Reichs, einer Pest und Verderben des Vaterlandes bey. Kemmerichs Academie der Wissenschaffen 3. Eröffnung, p. 1749 u. f. Universal Chronick VI Band, p. 42. Langens Jus Publicum, p. 627.

Stiefel-Wichung, (wohlriechende) man nimmt schöne Mennae bey dem Zypffer, allein gemahlten Silberalät, ohne Zusatz, eines jeden 2 Loth, Umbra 1 Loth, wässern Vitriol 2 Quintlein, des besten Storax, flüssigen Storax, Benzoe und Campher, jedes 1 1/2 Quintlein, Wein-Öl 2 Pfund. Alles unter einander gemischt, und bey gelinden Feuer gekocht; zuletzt den Storax, Benzoe und Campher darunter aethan, und wenn es fast erkalteten will, ein halbes Quintlein Rosen-Holz-Öl, zc. Cur, Kunst- und Werck-Schule II Th. p. 618.

Stieff, siehe Stief.

Stief-Geschwister, siehe Stief-Eltern.

Stiefgrosse-Mutter, heisset des Stief-Vaters oder der Stief-Mutter ihre Mutter.

Stiefius, siehe Stief.

Stief-Kinder, siehe Stief-Eltern.

Stieflet, (Johann) von ihm sind folgende Schriften heraus gekommen:

1. Geistlicher Historien, Schatz, Zena 1669 in 4.

2. Geistlicher Gleichniß, Schatz, ebend. 1682 in 4.

Stiefmütterlein, siehe Dreyfaltigkeitblume, im VII Bande, p. 1448.

Stief Mutter, heisset die andere Frau, so der Vater heirathet und seinen Kindern als Mutter vorsehet, siehe Stief-Eltern, desgleichen Mutter, im XXII Bande, p. 1604 u. f.

Stief-Schwester, heissen zwey von dem Stief-Vater oder Stief-Mutter zusammen gebrachte Töchter, siehe Schwester, im XXXVI Bande, p. 480 u. f. desgleichen Stief-Eltern.

Stief-Sohn, siehe Stief-Eltern.

Stief-Tochter, heisset diejenige Tochter, so eine Wittve zu ihrem andern Manne, oder ein Wittwer zu seiner andern Frau mitbringt, siehe Stief-Eltern.

Stief-Vater, siehe Stief-Eltern.

Stiege, siehe Treppe. An einigen Orten heisset Stiege so viel, als ein alt Schick. Einige Handwerks-Leute, zumahl die Kramer-Handwerker, als S. rber, Schuh- und Kürschner, pflegen ihre Waare, nemlich die Felle, von den Bauern einzeln, von den Edelleuten aber bey Stiegen zu kaufen, und darüber gewisse Freheiten zu haben. Dergleichen die Kürschner der Stadt Lucca in Niederlothung, den 8. October, 1673 erhalten, dessen 9. Artickel also lautet: „Schuster, Weiß- und Lohgerber, Beutler, von denen von Ald. I und Fleischer Stiege weiß, und von den Bauers Leuten einzeln, den Kürschnern zum Nachtheil nicht zu kaufen zc. zc.“ und hernach: „Als der Niederlande stehet frey, den Schustern, Lohgerbern, Beutlern und Weißgerbern, zu hundert und tausend, wie auch sonst die Wild-Waaren Stiege weise und einzeln einzukaufen, nur daß den Kürschnern der Vorzug gegönnet werde.“

Stiege, ein Flecken und Amt am Harze, im Fürstenthum Blankenburg, zwey Meilen von der Stadt Blankenburg gelegen, worinnen die reiche Abtey Michaelstein befindlich. Vormahls haben die Grafen von Blankenburg allda Hof gehalten. Hübners Geographie III Theil p. 629 Uhfers Geographisches Lexicon, p. 419. Zellers Beschreibung der 10. Creisse, p. 1108.

Stiege, (Lorenz Christoph) ein eifrig Beflüßener der Gottes-Gelahrtheit zu Königsberg in Preussen, starb in dem besten Lauff seiner Studien 1704, nachdem er bereits durch Disputationen sich besonders hervor gethan, und folgende Disputationen mit vielem Ruhm gehalten, als:

1. De baptisinate flaminis.

2. De fide infantum.

3. De corpore doctrinae Prutenicae.

4. De sabbatho christianorum Judaico.

Nova liter. mar. Balsb.